

VEREINSSATZUNG

vom 25.11.2022

zuletzt geändert am 30.03.2023

Präambel

Der Bürgerbündnis Wildau e. V. verfolgt seine Ziele in der demokratischen Mitte auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Brandenburg. Die Mitglieder des Bürgerbündnis Wildau e. V. verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung der Stadt Wildau, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind und in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen.

Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern der Stadt zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt.

Das ständige Bemühen des Bürgerbündnis Wildau e. V. um das bestmögliche Gemeinwohl in der Stadt Wildau in bürgernaher Demokratie schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus. Für den Verein ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie muss daher frei von Parteien- und Fraktionszwang sein. Nur der Wunsch nach Verbesserung des Gemeinwohls bindet die Mitglieder des Bürgerbündnis Wildau e. V.

§1 Name, Gebiet und Sitz

1.1 Die Interessengemeinschaft aus Einwohnern der Stadt Wildau trägt offiziell den Namen **Bürgerbündnis Wildau e.V.**

1.2 Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Stadt Wildau.

1.3 Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei die juristische Anschrift immer die des 1. Vorsitzenden ist.

§2 Zweck des Vereins

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und Stärkung demokratischer Prozesse in der Stadt Wildau. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte, Veranstaltungen und Versammlungen, die zur Stärkung und zum Erhalt der Demokratie innerhalb der Kommune dienen.

Weiterer Zweck ist es, den Einwohnern der Stadt Wildau und interessierten Dritten die Handlungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen der Stadt Wildau, der Stadtverordnetenversammlung sowie der Fachausschüsse öffentlich transparent darzustellen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung öffentlicher Auftritte und Versammlungen, Bekanntmachungen und Verlautbarungen in Presse, Funk und Medien, Publizieren und Verteilen von Stellungnahmen und Informationsmaterial, persönliche Gespräche mit den Einwohnern und Vertretern der Stadt Wildau, der Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen der Stadt Wildau sowie an deren öffentlichen Veranstaltungen.

Durch den Zusammenschluss der Einwohner soll erreicht werden, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau durch

parteiungebundene Bürgerinnen und Bürger politisch vertreten zu werden, die im Interesse der Einwohner der Stadt Wildau handeln.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitglieder

- 4.1 Ordentliches Mitglied des Bürgerbündnis e. V. können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.
- 4.2 Die ordentliche und stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt, wenn ein vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht wurde, damit die geltende Satzung anerkannt, der Mitgliedsbeitrag entrichtet, und die Aufnahme von der Mehrheit des Vorstandes bestätigt wurde.
- 4.3 Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
- 4.4. Eine fördernde Mitgliedschaft für den in Absatz 4.1. genannten Mitgliederkreis ist möglich. Es können natürliche als auch juristische Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Interesse an den Zielen und Aufgaben des Vereins haben, die fördernde Mitgliedschaft beantragen. Für die Aufnahme als Fördermitglied findet Absatz 4.3. Anwendung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind jedoch auf Wunsch in der Mitgliederversammlung anzuhören.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
- 5.2 Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist jederzeit zum Ende eines Monats ohne Erstattungsanspruch bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 5.3 Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist bei nachweislich satzungswidrigem Verhalten möglich. Der Ausschlussantrag muss 1. Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung zugeleitet, und hierauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Das betroffene Mitglied hat in dieser das Recht auf Anhörung. Die Mitgliederversammlung muss den Ausschluss in einer geheimen Abstimmung mit zweidrittel Mehrheit bestätigen.

§6 Beiträge

- 6.1 Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 6.2 Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und erstellt hierzu eine Beitragsordnung.
- 6.3 Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

6.4. Fördermitgliedern steht es frei, die Höhe ihrer Zuwendung an den Verein selbst zu bestimmen. Ebenso können sie wählen, ob die Zahlung der jeweiligen Zuwendung monatlich oder jährlich erfolgt. Nach Ausübung des Wahlrechts, sind sie an die Wahl der Zahlungsart gebunden, soern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand wird für die Dauer von **3** Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus

- dem oder der 1. Vorsitzenden
- dem oder der 2. Vorsitzenden
- dem oder der Schriftführer/in
- dem oder der Schatzmeister/in
- dem oder der Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

8.2 Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt vor Ende der Wahlperiode nieder, so kann auf Antrag bei der ersten darauf folgenden Mitgliederversammlung, eine Ergänzungswahl bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes erfolgen. Ferner muss im Fall eines Rücktritts eine Einzelentlastung durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Niederlegung der Ämter von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Hierbei ist der Gesamtvorstand einzeln zu entlasten und ein neuer Vorstand für die verbleibende Länge der Wahlperiode zu wählen.

§9 Geschäftsführung

9.1 Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Er hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften Sorge zu tragen.

9.2 Die rechtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden.

9.3 Durch den Vorstand ist weiterhin

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
- die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung zu versenden und eine Tagesordnung mit allen Besprechungspunkten beizufügen.
- ein Ersuchen der Mitglieder für die Tagesordnung zu berücksichtigen, soweit das Ersuchen schriftlich 10 Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen ist.

§10 Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um bis zu 4 im Vorstand stimmberechtigte Beisitzer erweitern. Der erweiterte Vorstand

- hat die weiter anfallenden Aufgaben nach den Richtlinien des Bürgerbündnis Wildau e. V. durchzuführen
- ist über Aufnahmegegesuche zu informieren

§11 Haftungsausschluss

- 11.1 Organmitglieder haften gegenüber dem Verein oder einem Vereinsmitglied für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 11.2 Sind Organmitglieder nach vorgenanntem Absatz einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Es wird unterschieden in
- Jahreshauptversammlung
 - ordentliche Mitgliederversammlung
 - außerordentliche Mitgliederversammlung
- 12.2 Jahreshauptversammlung Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen, jedoch spätestens bis März des laufenden Jahres. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. In der Jahreshauptversammlung geben
- der Vorstand einen Arbeitsbericht
 - der Kassenwart den Kassenbericht
 - die Revisoren den Kassenprüfungsbericht
- ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.
- 12.3 Ordentliche Mitgliederversammlung Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.
- 12.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird. Verlangen 10% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorsitzenden zuzuleiten. Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach einem Ablauf von 6 Wochen (ab Eingang des Ersuchens) stattgefunden haben. Sollte der 1. Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat der Vertreter die Versammlung spätestens 1 Woche nach Ablauf der Frist einzuberufen. Tagesordnung ist ausschließlich der außerordentliche Grund. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche (siehe hierzu § 13 Abs.1).

§13 Einberufung und Gang der Jahreshauptversammlung und der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 13.2 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 13.3 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. So kann verhindert werden, dass der Gesamtvorstand bei Abstimmungen alleine erforderlich werdende Mehrheitsbeschlüsse fassen kann. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so muss innerhalb 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Zur Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 13.6 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13.7 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Auflösung des Vereins

Eine Vereinsauflösung kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.11.2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wildau, 25.11.2022